



YOPPI PIETER

FOTO-TABLEAU

## Minangkabau – im Reich der Mütter 4/5

Bei der Hochzeit wird nicht gespart. Iwed und ihr Bräutigam sind prächtig herausgeputzt, mit dem Raum, in dem sie ihre Gäste empfangen, lässt sich ganz schön Staat machen. Wäre das Leben wie früher, dann bliebe das junge Paar hier in seinem Heimatdorf Sumpu und liesse sich im Haus der Braut nieder. Der junge Mann würde freundlich in die Familie aufgenommen, doch das Zepter läge in der Hand der Schwiegermutter und später in derjenigen seiner Frau und ihrer Schwestern. Aber der Zeitenwandel untergräbt die Traditionen der in Westsumatra lebenden Minangkabau; Iwed wird in die Wohnung ihres Ehemanns ziehen, der in einer anderen Provinz Arbeit gefunden hat, und die beiden werden Sumpu nur noch sporadisch besuchen. Darin sieht der Fotograf Yoppi Pieter eine akute Gefährdung der Minangkabau-Kultur. In den Dörfern bleiben mehrheitlich Kinder und Betagte zurück, während es an Händen fehlt, welche die dortigen Lebensgrundlagen festigen und die traditionellen Langhäuser – einen wichtigen Kulturschatz der Minangkabau – pflegen könnten.

Kinder unter Leistungsdruck

## Überfördert und überfordert

Gastkommentar  
von MARGRIT STAMM

Besonders fleissig und gute Noten – ein solches Kind ist der Traum mancher Eltern. Ist es zudem überdurchschnittlich intelligent, dann hat es beste Aussichten auf eine besonders erfolgreiche Bildungslaufbahn. Doch in vielen Fällen sind solche Kinder nicht hochbegabt, sondern Überleister. Überleister sind junge Menschen, die mehr leisten, als man von ihnen aufgrund ihrer intellektuellen Fähigkeiten erwartet.

Überleistung gilt fälschlicherweise als erstrebenswert oder zumindest als harmlos. Doch ein Blick hinter die Fassade vieler asiatischer Familien verweist auf die damit verbundenen Probleme. In dieser Kultur wird der Wert des Kindes häufig an dessen Leistungsergebnissen bemessen, weshalb schlechte Schulleistungen als familiäre Schande gelten können. Folglich gibt es vor allem ein Ziel: Bestnoten – ungeachtet dessen, welche Anstrengung erforderlich und welche psychischen Beeinträchtigungen damit verbunden sind. Hierzulande ist die Situation nicht derart krass, aber der Trend ist unübersehbar. Kinder, die mehr leisten, als sie eigentlich in der Lage sind, gibt es viele. So geht ETH-Kollegin Elsbeth Stern davon aus, dass mindestens dreissig Prozent der Gymnasiasten Überleister sind, die eigentlich gar nicht ins Gymnasium gehören. Auch jenseits des Gymnasiums finden sich solche Kinder, etwa die Langsamler mit deutlichen Leistungsschwächen, deren Eltern aber mit allen Mitteln auf die Sekundarschule pochen. Bekannt sind Überleister auch in Sport und Musik. Hier ist der Wunsch besonders gross, aus einem normalen Kind ein aussergewöhnliches Kind zu machen. Die Freude am Spiel oder am künstlerischen Vergnügen ist out, Konkurrenz ist in.

Natürlich ist das Leistungsdenken etwas Wichtiges. Problematisch wird es jedoch dann, wenn es zum primären Ziel des Elternhauses wird. Doch Mama und Papa sind nicht einfach die überhegigen Schuldigen – diese oft gehörte Anschuldigung ist zu simpel. Das Bildungssystem heizt die Überleisterkultur mächtig an und lässt Eltern neuerdings schon im Kindergarten in sie einspüren. Wenn die Kompetenzen von Fünfjährigen in mehrseitigen Fragebogen mit standardisierten Beurteilungspunkten klassifiziert und miteinander verglichen werden, ist es nachvollziehbar, dass sich Eltern für den Erfolg ihrer Kleinen verantwortlich fühlen und sich fortan noch mehr darauf konzentrieren, das Beste aus dem Kind herauszuholen.

Ein weiterer Verstärker der Überleisterkultur sind die Checks, die mittlerweile über die ganze

obligatorische Schulzeit eingeführt werden und deren Ergebnisse sogar ins Abschlusszertifikat eingetragen werden sollen. Wer den Durchschnitt nicht erreicht, braucht folgerichtig Unterstützungs-massnahmen.

Gäbe es nicht die Lern- und Erziehungspsychologen, die permanente Nachhilfe und Lernstudios, ganz abgesehen von den elterlichen Rekursen als Ellbogenreaktionen, damit die Kinder vorwärtskommen, dann könnte der Nachwuchs die an ihn herangetragen Leistungserwartungen gar nicht mehr stemmen. Diese Überleisterkultur ist höchst problematisch, weil aus ihr eine Lebenshaltung resultiert, die vom Bildungssystem auf die Familie übergreift.

Die vielleicht gravierendste Konsequenz ist die Verknüpfung von Elternliebe, Leistung und Gegenleistung. Eltern, welche für ihre Kinder maximale Dienstleister sind und alles für deren Erfolg tun, identifizieren sich mit ihnen und sind enttäuscht, wenn die Leistungen nicht den Erwartungen entsprechen. Und Kinder spüren wie Seismografen, dass sie vor allem dann etwas wert sind, wenn die Noten stimmen. Sie sind überzeugt, dass Liebe und Anerkennung der Eltern auf der guten Leistung beruht. Dies führt zu einem Teufelskreis ungläublichen Ausmasses.

Die Überleisterkultur unseres Bildungssystems ist ausser Kontrolle geraten. Dies dürfte so bleiben, ausser es gibt massive Veränderungen insofern, als der fast ausschliesslich auf Noten ausgerichtete Beurteilungs-, Kontroll- und Feedbackmonitor zugunsten überfachlicher Kompetenzen zurückgefahren wird – so wie sie im Lehrplan 21 aufgelistet sind. Nur in dieser Balance entsteht Raum für die kindliche Seele, damit sie wachsen kann. Erst dann wird ersichtlich, wie viel überhaupt in einem Kind steckt. Das Paradoxe an einem solchen Perspektivwechsel ist, dass das fürsorgliche Wegschauen von Erwachsenen für Kinder meist hilfreicher ist als das besorgte Diagnostizieren, Messen und Bewerten. Kinder, die spüren, dass man sie und ihre Schul- und Freizeitleistungen akribisch und sorgenvoll beobachtet, fühlen sich trotz Förderung schnell überfordert.

Wer den vermessenden Blick einschränkt, dafür den jungen Menschen mehr vertraut und ihnen mehr zutraut, fördert Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein. Dann haben sie Wertvolleres in ihrem Rucksack als lediglich durch Überleistung erworbene gute Schulnoten.

Margrit Stamm ist emeritierte Professorin für Erziehungswissenschaften an der Universität Freiburg i. Ü.

Wahlrecht in den Kantonen

## Angriff auf richterliche Unabhängigkeit

Gastkommentar  
von ANDREAS AUER

Am 15. März 2018 hat der Ständerat als Erstrat mit 26 gegen 15 Stimmen den «Bundesbeschluss über die Souveränität der Kantone bei der Festlegung ihrer Wahlverfahren» angenommen. Ein neuer Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> BV soll festlegen, dass die Kantone frei sind in der Ausgestaltung der Verfahren zur Wahl ihrer Behörden nach dem Grundsatz des Majorzes, des Proporz oder einer Mischform sowie in der Festlegung ihrer Wahlkreise und spezieller Wahlrechtsregelungen. Der Nationalrat wird sich im Herbst diesem Geschäft widmen.

Angeregt wurde die Verfassungsänderung durch zwei im März und im Juli 2014 eingereichte Ständesinitiativen von Zug und Uri, welche sich unverblümt gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Wahlrechtsgleichheit bei Proporzwahlverfahren kantonaler Parlamente richteten. Es sei Zeit, «ein Zeichen zu setzen, dass das Bundesgericht in Fragen des Wahlrechts die Bundesverfassung zurückhaltend auszulegen hat, ohne das Bundesstaatsmodell der Schweizerischen Eidgenossenschaft infrage zu stellen».

Die aufs Korn genommene Rechtsprechung geht zurück bis 1962 und hat sich seither konstant verfestigt. Im die Stadt Zürich betreffenden Leit-urteil vom Dezember 2002 hat das Bundesgericht die von den Art. 8 und 34 BV gewährleistete Wahlrechtsgleichheit in drei sich gegenseitig ergänzende Komponenten zerlegt, nämlich die keine Ausnahme duldernde Zählwertgleichheit, die als Zielgrösse dienende Stimmkraftgleichheit und die grundsätzlich ebenfalls einschränkbare Erfolgswertgleichheit. Auf dieser Grundlage hat es die Wahlverfahren in den Kantonen Aargau, Nidwalden, Zug, Schwyz, Wallis und Uri für verfassungswidrig erklärt, was nicht nur in diesen Kantonen, sondern auch in Zürich, Freiburg und Schaffhausen Anlass zu entsprechenden Korrekturen durch den Gesetz- und Verfassungsgeber gegeben hat.

Die von den Behörden mehr oder weniger freiwillig in die Wege geleiteten Anpassungen wurden von den kantonalen Parlamenten und, falls sich die Gelegenheit dazu ergab, auch von den Stimmbürgern ausnahmslos gebilligt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist also umfassend (direkt-)demokratisch legitimiert. Bei Wahlrechtsfragen geht es regelmässig um handfeste parteipolitische Machtpositionen und -ansprüche, welche sich allerdings mehr oder weniger eloquent hinter staatsrechtlichen oder demokratietheoretischen Begründungen zu verstecken pflegen. Die von den Befürwortern der angestrebten Verfassungsreform vorge-

schobenen Argumente der «Wiederherstellung der kantonalen Souveränität», des «gelebten Föderalismus» und der «Eigenständigkeit der Kantone bei der Bestimmung des kantonalen Wahlrechts» entlarven sich als Feigenblätter, welche einen durch die Korrekturen erlittenen oder befürchteten Machtverlust gewisser Parteien anprangern und rückgängig zu machen versuchen.

Was auf der Strecke bleibt, ist in erster Linie die verfassungsrechtlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit (Art. 191c BV). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den politischen Rechten in den Kantonen hat die kantonale direkte Demokratie entscheidend mitgeprägt und gestärkt, da sie immer wieder von den jeweils dominanten politischen Mehrheiten als störend empfunden und infrage gestellt wurde bzw. wird.

Dies gilt insbesondere, aber nicht nur bei der Wahlrechtsgleichheit, wo die Entwicklung in den letzten 15 Jahren entscheidend dazu beigetragen hat, dass die Rechte der Bürger und der politischen Minderheiten gegenüber den regional- oder lokalpolitisch weitum stark verwurzelten Machtzirkeln etwas an Gewicht gewonnen haben. Und nun soll dem Bundesgericht kurzum die Möglichkeit geraubt werden, den Gleichheitssatz (Art. 8 BV) und die Garantie der politischen Rechte (Art. 34 BV) auch in Wahlrechtsfragen durchzusetzen. Noch nie hat es in der Verfassungsgeschichte einen derart unverschämten Versuch gegeben, zentrale Grundrechte einfach auszuschalten und dem Richter diesbezüglich die Augen zu verbinden.

Auf der Strecke bleibt aber auch und vor allem die kantonale Demokratie. Sie hat sich den vom Bundesgericht herausgeschalteten Anforderungen gestellt und Anpassungen vorgenommen (Wahlkreisreform oder doppelt proportionale Sitzzuteilung). Die dazu notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen sind allesamt demokratisch abgestützt. In allen betroffenen Kantonen haben auf dieser Grundlage mehrmals Parlamentswahlen stattgefunden, die nicht infrage gestellt wurden und z. T. recht unterschiedliche Mehrheiten ergeben haben. Nur in Obwalden und Graubünden sind Wahlsysteme in Kraft, die diesen Ansprüchen (noch) nicht zu genügen vermögen. Diesem insgesamt mehr harmonischen als konfliktuellen Zusammenspiel zwischen Richter, Verfassungs- und Gesetzgeber und Stimmbürgerschaft die rechtliche Grundlage zu entziehen, entbehrt schlicht jeder Rechtfertigung.

Andreas Auer ist emeritierter Professor für Staatsrecht an den Universitäten Zürich und Genf.